

Beschluss-Vorlage 2015/0124 zur Sitzung am 05.05.2015  
des STADTRATES

TOP 6

öffentlich

**Betreff:** Änderung der Zweckvereinbarung zur Durchführung der kommunalen  
Geschwindigkeitsüberwachung - Aufnahme der Verwaltungsgemeinschaft Grafrath hinsichtlich  
der Gemeinde Grafrath

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH

2015

im Investitions-HH

2015

mit  
Euro

Produktkonto

Haushaltsansatz

Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin  
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

**Sachverhalt:**

Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Grafrath, Herr Kennerknecht, kam mit dem Wunsch auf die Stadtverwaltung zu, in der Gemeinde Grafrath die Geschwindigkeitsüberwachung mit einem Umfang von 12 Stunden/Monat zu übernehmen. Organisatorisch und personell lässt sich eine Überwachung in dem gewünschten, relativ geringen Umfang durch den kommunalen Verkehrsüberwachungsdienst, den die Stadt Germering im Rahmen einer Zweckvereinbarung mit den Städten Olching und Puchheim und den Gemeinden Eichenau, Emmering, Gröbenzell und Herrsching a. Ammersee betreibt, noch integrieren. Daher schlägt die Verwaltung vor, dem diesbezüglichen Wunsch der Gemeinde Grafrath zu entsprechen.

Hierzu ist es erforderlich, die bestehende Zweckvereinbarung zu ändern. Erforderlich ist eine Einbindung der Verwaltungsgemeinschaft Grafrath, jedoch beschränkt auf die Gemeinde Grafrath. Der Entwurf einer entsprechend geänderten Zweckvereinbarung liegt der Sitzungsvorlage bei.

Die Verwaltung bittet um entsprechende Zustimmung des Stadtrats zur Änderung der Zweckvereinbarung und Aufnahme der Verwaltungsgemeinschaft Grafrath, hinsichtlich der Gemeinde Grafrath.

**Nachrichtlich:**

Die geänderte Zweckvereinbarung muss von der zuständigen Regierung von Oberbayern nach Art. 12 i.V.m. Art. 14 Abs. 2 KommZG genehmigt werden. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung hat die Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt amtlich bekannt zu machen (Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 14 Abs. 5 KommZG).

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat stimmt der geänderten Zweckvereinbarung, wie sie der Sitzungsvorlage beiliegt, zur Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung zwischen der Großen Kreisstadt Germering, den Städten Olching und Puchheim und den Gemeinden Eichenau, Emmering, Verwaltungsgemeinschaft Grafrath (hinsichtlich der Gemeinde Grafrath), Gröbenzell und Herrsching a. Ammersee zu.

Der Oberbürgermeister oder sein/e Vertreter/in im Amt wird ermächtigt, eine solche Zweckvereinbarung zu unterschreiben.

Susanne Steer

genehmigt OB

Zweckvereinbarung Grafrath